



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 01914/11/18

28.01.2021

Ihre Eingabe betr.

Absehen von verpflichtenden Ganztagsangeboten

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 13.01.2021 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/8355 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 28.01.2021 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Vizepräsident

**Stellungnahme des
Niedersächsischen Kultusministeriums**

**zur Landtagseingabe 01914/11/18
Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin
betr. Absehen von verpflichtenden Ganztagsschulangeboten**

Der Petent spricht sich gegen die Einführung eines verpflichtenden Ganztagsschulangebots aus. Er befürchtet negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Schulkindern.

In Niedersachsen ist nicht geplant, ein verpflichtendes Ganztagsschulangebot einzuführen. Dem Niedersächsischen Kultusministerium liegen ebenfalls keine Informationen vor, dass in anderen Ländern ein derartiges Ganztagsschulangebot geplant ist.

Möglichweise beziehen sich die Bedenken des Petenten auf Regelungen in den Ganztagschulen im Land Berlin. Hierzu kann vom Kultusministerium jedoch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Derzeit laufen zudem Gespräche zwischen Bund und Ländern über einen möglichen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2018). Hierbei würde es sich jedoch um einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung handeln und nicht um eine Verpflichtung, wie sie zum Beispiel bei der Schulpflicht besteht.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuweichen. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)